

Fischerei im Hinterstocken- und Oberstockensee Information zu den neuen Tierschutzbestimmungen

Aufgrund der revidierten Tierschutzverordnung und der Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 23. April 2008 treten ab 01. Januar 2009 im Bereich Fischerei diverse neue Bestimmungen zum Umgang mit Fischen in Kraft.

Die folgende Zusammenstellung soll den Anglerinnen und Anglern als eine Orientierungshilfe über die tierschutzrelevanten, gewässerspezifischen Vorschriften dienen.

1. Bezüger von Tageskarten für Patentgewässer benötigen keinen SaNa-Ausweis (Sachkunde-Nachweis).
2. Verbotene Handlungen bei Fischen:
 - a) das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen
 - b) die Verwendung von lebenden Köderfischen
 - c) die Verwendung von Angeln mit Widerhaken
3. Der Fang von Fischen hat schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und –geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen.
4. Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten.
5. Angelandete Fische, die behändigt werden dürfen, sind sofort und vor dem Lösen des Angelhakens fachgerecht zu betäuben und zu töten.
6. Zulässige Betäubungsmethoden sind:
 - a) stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf
 - b) Genickbruch
7. Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Es muss rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.
8. Fische können nach der Betäubung ausgenommen statt entblutet werden.
9. Das Auswechseln behändigter Fische ist untersagt.
10. Zudem ist es in sämtlichen Gewässern untersagt:
 - a) für den Fischfang Angeln mit Widerhaken zu verwenden
 - b) die zur Angel- und Köderfischerei eingesetzten Geräte unbeaufsichtigt zu lassen
11. Es ist verboten:
 - a) aus dem Tal lebende Köderfische an die Bergseen mitzubringen
 - b) in Bergseen gefangene Köderfische ins Tal mitzunehmen.
12. Die Verwendung lebender Köderfische ist in allen stehenden Gewässern oberhalb 800 m. ü. M. verboten.
13. In Bergseen darf mit zwei Angelruten gefischt werden.
14. Die Fangzahl ist auf 6 Forellen beschränkt.

15. Das Weiterfischen nach dem Behändigen von 6 Forellen ist verboten.
16. Jede Inhaberin und jeder Inhaber eines Angelfischerpatentes muss die Fangstatistik ausfüllen, die er mit dem Tagespatent erhält.
17. Die behändigten Fische müssen sofort nach dem Fang in die Fangstatistik eingetragen werden, das heisst bevor weitergefischt wird und bevor der Fangort verlassen wird. Spätestens beim Verlassen des Gewässers ist die Rubrik „Anzahl Total“ auszufüllen.
18. Die Fangstatistik muss mit einem wasserfesten Stift oder einem Kugelschreiber ausgefüllt werden (kein Bleistift). Sie muss sorgfältig aufbewahrt werden und in den speziellen Briefkasten bei der Talstation beim Verlassen der Kabine gelegt werden.

Die Ausgabestelle:
Stockhornbahn AG (LEST)
Geschäftsleitung